



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

21. Jahrgang | Nr. 5/2012
Forst (Lausitz), den 28. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil		Nichtamtlicher Teil	
Satzungen	Seite	Aus dem Rathaus	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2012	1	Ausbildungsstart 2012	11
Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	2	Bürgerberatungen im Bürgeramt	11
Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)	3	Informationen aus dem Fundbüro	11
Geschäftsordnung des Vergabebeirates der Stadt Forst (Lausitz)	4	Fachbereich Bauen informiert	11
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“	5	Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) für das 1. Halbjahr 2013	12
Erneute öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Klarstellungssatzung) mit der Bezeichnung „Euloer Straße, Südabschnitt“ in der Fassung vom Januar 2012	7	Herbstmarkt in der Forster Innenstadt	12
Sonstige amtliche Mitteilungen		Veranstaltungshinweise	12
Beschlüsse	Seite	Vereine	Seite
Beschlüsse der 30. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 29.08.2012	8	Sommerfest des Netzwerkes Gesunde Kinder und des Paul Gerhardt Werkes	13
Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 14.09.2012	8	Neue Sonderausstellung im Brandenburgischen Textilmuseum Forst (Lausitz)	13
Andere Bekanntmachungen	Seite	Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung	13
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Am Haag“, Änderungsverfahren für eine Teilfläche dieses B-Planes, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	9	Dank des Gewerbevereins Rosenstadt Forst e. V.	14
Verkauf einer Liegenschaft	10	PSV-Sportler holt einen Deutschen Meistertitel in Genthin	14
Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2010	10	Nächste Ausgabe	14
		Gratulationen	
		Gratulationen Jubiläen vom 30. Juni 2012 bis 28. September 2012	14
		Gratulation Ehejubiläum	15
		Bürgerinfo Jubiläen	15
		Sonstiges	Seite
		Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert	16
		LASA Brandenburg - Regionalbüro für Fachkräftesicherung Süd-Brandenburg	16
		Existenzgründerberatung „Zukunft Lausitz - die Gründerwerkstatt“	16
		Grundschule Nordstadt - Schulstart	16
		Jagdverpachtung	17

Amtlicher Teil

Satzungen

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **35.328.800 EUR**
ordentliche Aufwendungen auf **37.100.500 EUR**
außerordentliche Erträge auf **74.000 EUR**
außerordentliche Aufwendungen auf **60.000 EUR**
 - im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf **40.942.500 EUR**
Auszahlungen auf **42.575.400 EUR**
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.641.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.909.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.301.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.301.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	364.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **6.406.900 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt worden sind, betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro
 festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.09.2012 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 219, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 24.09.2012




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des §§ 3, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch VfGBbg - Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6 S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.09.2012 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst(Lausitz) beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmung**

(1) Unter Aufwandsentschädigung sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion angehalten sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung gehören nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2**Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Aufwandsentschädigungen werden an Stadtverordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte als monatliche Pauschalbeträge und gleichzeitig als Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt:

- monatliche Pauschale:	
Stadtverordnete	103,00 Euro
Vorsitzende Ortsbeiräte	103,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	—
- Sitzungsgeld:	
Stadtverordnete	13,00 Euro
Vorsitzende Ortsbeiräte	13,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	13,00 Euro.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gezahlt. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld. Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt. Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung Sitzungsgeld gewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Vergabebeirates.

(6) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 3**Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende**

(1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie an Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 (2) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
512,00 Euro,
- für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
128,00 Euro.

§ 4**Stellvertreter**

Einem Stellvertreter eines in den Ziffern § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigungen wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung oder zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5**Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 (4) BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 16,00 Euro.

§ 6 Verdienstausfall

Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstausschlags wird auf 8,00 EUR festgesetzt. Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 7 Dienstreisen und Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erhalten. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist unabhängig von dem im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrecht eine Entschädigung bis zum steuerlich anzuerkennenden Kilometersatz zulässig.

Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die

1. bei Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister und vom Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
 2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden.
- (2) Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung werden bei einer Entfernung ab 10 km gesondert auf Nachweis erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), (Beschlussvorlage SVV/0346/2005 vom 25.02.2005) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *18.09.2012*




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie die Angelegenheiten nicht dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat oder soweit nicht Ausschüsse oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig sind.

2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.

3) Abweichend von Absatz 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Absatz 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen.

§ 2 Haupt- und Wirtschaftsausschuss

1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:

- die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Absatz 1 und 2 BbgKVerf,
- die Entscheidung über:
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird,
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird.
- Bestätigung der Vergaben:
 - im Rahmen der freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto),
 - von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A ab einem Wert von über 100.000 Euro (netto) und
 - von Bauleistungen ab einem Wert von über 1.000.000 Euro (netto).
- Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen,
- die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“. Hierbei obliegt ihm insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigt, und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro betragen.
- Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
- Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten.

§ 3 Ausschuss für Bau und Planung

Der Ausschuss für Bau und Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. der Bauleitplanung und anderer Verfahren nach dem Baugesetzbuch,
2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen, insbesondere Vorstellung und Beratung von Umsetzungsplänen,
3. zur Koordinierung der überörtlichen Raumplanung,
4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
5. zu Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Bauordnung,
6. zur Planung der Flächenvorsorge, der Flächenerschließung, der Flächensanierung, der Standortauswahl für gewerbliche Unternehmen einschließlich Energie, Wasser und Abwasser,
7. zur Planung wichtiger Infra- und Wirtschaftsstrukturmaßnahmen, Mitwirkung bei Auswertung von Studien, Expertisen, Planungsunterlagen, Handelskonzepten, Verkehrs- und Wirtschaftsanalysen,
8. zu Baudenkmalen entsprechend des Denkmalschutzes,
9. wichtiger Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz) und deren Standortbestimmung,
10. der Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,
11. Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
12. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben,
13. Gebühren- und Abgabensatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
14. für den Werksausschuss zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung sind,

15. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept),
16. in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,
17. über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
18. zur Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbauprogrammen und Bestätigung des Einsatzes von Fördermitteln,
19. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur,
20. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft) und des Krematoriums,
21. der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten,
22. in Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
23. bei der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,
24. bei der Planung der Kinderspielplätze,
25. zu Fragen, die den Bergbau in der Region Forst betreffen,
26. in den Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,
27. zur Naturschutz- und Landschaftspflege, Mitwirkung bei der Regionalplanung,
28. bei der Bauleit-, Rahmen-, und Landschaftsplanung sowie bei Planfeststellungsverfahren,
29. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 4**Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung**

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtragshaushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen).
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind,
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird und
 - die Niederschlagung von Geldforderungen soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird,
8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
9. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit, einschließlich Gewerbe- und Marktangelegenheiten,
10. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,
11. die sich im Rahmen der Rechnungsprüfung der Aufgaben nach §§ 101 ff. BbgKVerf.ergeben.

§ 5**Ausschuss Kultur, Bildung und Soziales**

Der Ausschuss Kultur, Bildung und Soziales nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratung und Beschlussempfehlung:

1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit,
2. in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen
3. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz),
4. in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit,
5. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz), insbesondere der Schulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der Sozialarbeit an Schulen,
6. in Angelegenheiten des Übergangs von den Kindertagesstätten in Grundschulen und des Übergangs von der Oberschule in Berufsausbildung einschließlich Berufsorientierung,
7. in Angelegenheiten der Kultur, einschließlich Straßenbenennung,
8. in Angelegenheiten des Sports,
9. in Angelegenheiten der Jugendfreizeit und -sozialarbeit in der Stadt Forst (Lausitz),
10. in Grundsatzangelegenheit der Vereinsarbeit,
11. in Angelegenheiten der Gleichstellung,
12. in der Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
13. in Angelegenheiten der zu entscheidenden tourismusrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung touristischer Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden tourismusrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher und touristischer Entwicklungen und sonstiger tourismusrelevanter Aktivitäten,
14. in Grundsatzangelegenheiten zur deutsch polnischen Zusammenarbeit,
15. in Grundsatzangelegenheiten zur Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

§ 6**Vergabebeirat**

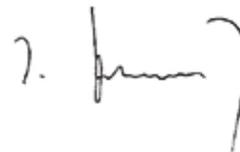
Der Vergabebeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB -Bauleistungen- ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto).
2. Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOL- Lieferungen und Leistungen- ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.09.2012



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

**Geschäftsordnung des Vergabebeirates der Stadt Forst (Lausitz)****1. Mitglieder**

- (1) Der Vergabebeirat der Stadt Forst (Lausitz) besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) (Vorsitz siehe Nr. 3)
- (2) Jede Fraktion stellt ein Mitglied und hat einen Vertreter¹ zu benennen.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vergabebeirates

- (1) Der Vergabebeirat tritt jeden 2. Dienstag im Monat, 18:00 Uhr, zusammen. Bei nichtstattfinden erfolgt eine schriftliche Absage.
- (2) Zu den Sitzungen wird durch den Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag einschließlich der Zustellung der Tagesordnung sollen 5 Arbeitstage liegen.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen. Eine neue Einladungsfrist beginnt nicht zu laufen.
- (5) Der Vergabebeirat ist entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Im Protokoll ist die Entscheidungsfähigkeit festzustellen und zu dokumentieren.
- (6) Stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung nicht entscheidungsfähig ist, so hat er diese zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Vergabebeiratsmitgliedern nicht anwesend, so hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.
- (7) Im Falle der Entscheidungsunfähigkeit ist unverzüglich eine kurzfristige telefonische Abstimmung einzuberufen. In diesem Fall ist der Vergabebeirat ohne Einschränkungen entscheidungsfähig.

3. Vorsitzender

- (1) Der Vorsitz des Vergabebeirates wird von der Verwaltung übernommen. Er ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Vorsitzende, wie zu verfahren ist.
- (4) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, bestimmt er einen Vertreter aus der Verwaltung. Die Auswahl ist im Protokoll zu vermerken.

4. Arbeitsperiode des Vergabebeirates

- (1) Die Vergabebeiratsmitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt bestellt.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so bestimmt die Fraktion, die ihn als Mitglied benannt hatte, den Nachfolger.

5. Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Mitglied des Vergabebeirates annehmen, nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 BbgKVerf weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er den Ausschließungsgrund vor Behandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.

6. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Vergabebeirates fest.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (3) Die Tagesordnung wird mit der Einladung an die Mitglieder versandt.
- (4) Die Tagesordnung enthält Informationen zu den jeweiligen Vergabevorschlägen. Die Erläuterung zur Vergabe bzw. Ausschreibung und deren Einzelheiten erfolgt in der Sitzung des Vergabebeirates.

7. Vergaberichtlinien

- (1) Rechtliche Grundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, für die Arbeit des Vergabebeirates sind:
 - GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
 - VgV (Vergabeverordnung)
 - VOB (Vergabe- und Vertragsordnung über Bauleistungen)
 - VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen)
 - KomHKV (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung der Landes Brandenburg)
 - BbgVerG (Brandenburgisches Vergabegesetz)

8. Verfahren in Sitzungen

- (1) Die Sitzung des Vergabebeirates ist nichtöffentlich. Analog der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete

Interessen Einzelner es erfordern. Ein Verweis auf § 5 Abs. 2 der v.g. Geschäftsordnung soll genügen.

- (2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch deutliches Heben der Hand oder durch Kartenzeichen.
- (4) Nach jeder Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Das genaue Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Ja - und Neinstimmen ist festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Stellt der Vergabebeirat fest, dass das Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist das Vergabeverfahren unter Benennung der Gründe zur Prüfung an die Verwaltung zurückzugeben. Die Verwaltung hat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die weitere Vorgehensweise zu prüfen und den Vergabevorschlag erneut vorzubereiten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Forst (Lausitz) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vergabebeirates teilzunehmen, um seine Rechte gemäß Rechnungsprüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, wahrzunehmen.

9. Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Schriftführer wird von der Verwaltung gestellt.
- (3) Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung
 - Name des Vorsitzenden
 - Namen der übrigen anwesenden Vergabebeiratsmitglieder, ggf. mit dem Vermerk, bei welchem Tagesordnungspunkt sie nicht anwesend oder befangen waren
 - Namen der abwesenden Mitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlten
 - Namen der Dienstkräfte der Verwaltung
 - die einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge
 - die Ergebnisse der Abstimmung
 - Anfragen und deren Beantwortung
 - Anmerkungen und Einwände der Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten
- (4) Die Niederschriften der Sitzungen des Vergabebeirates werden an alle Mitglieder versandt.

10. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder werden analog der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), in der jeweils gültigen Fassung, gezahlt.

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde am 14.09.2012 in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigt. Sie tritt nach entsprechender Anpassung der Zuständigkeitsordnung am 01.10.2012 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 18.09.2012



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007, GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 04.05.2012 den im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB - in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509) aufgestellten Bebauungsplan „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“ auf der Grundlage des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“, ist im nachstehend beigefügten, unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“, tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zum Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

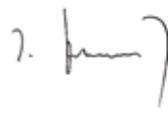
Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des

§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den *18.09.2012*



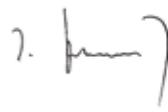
Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



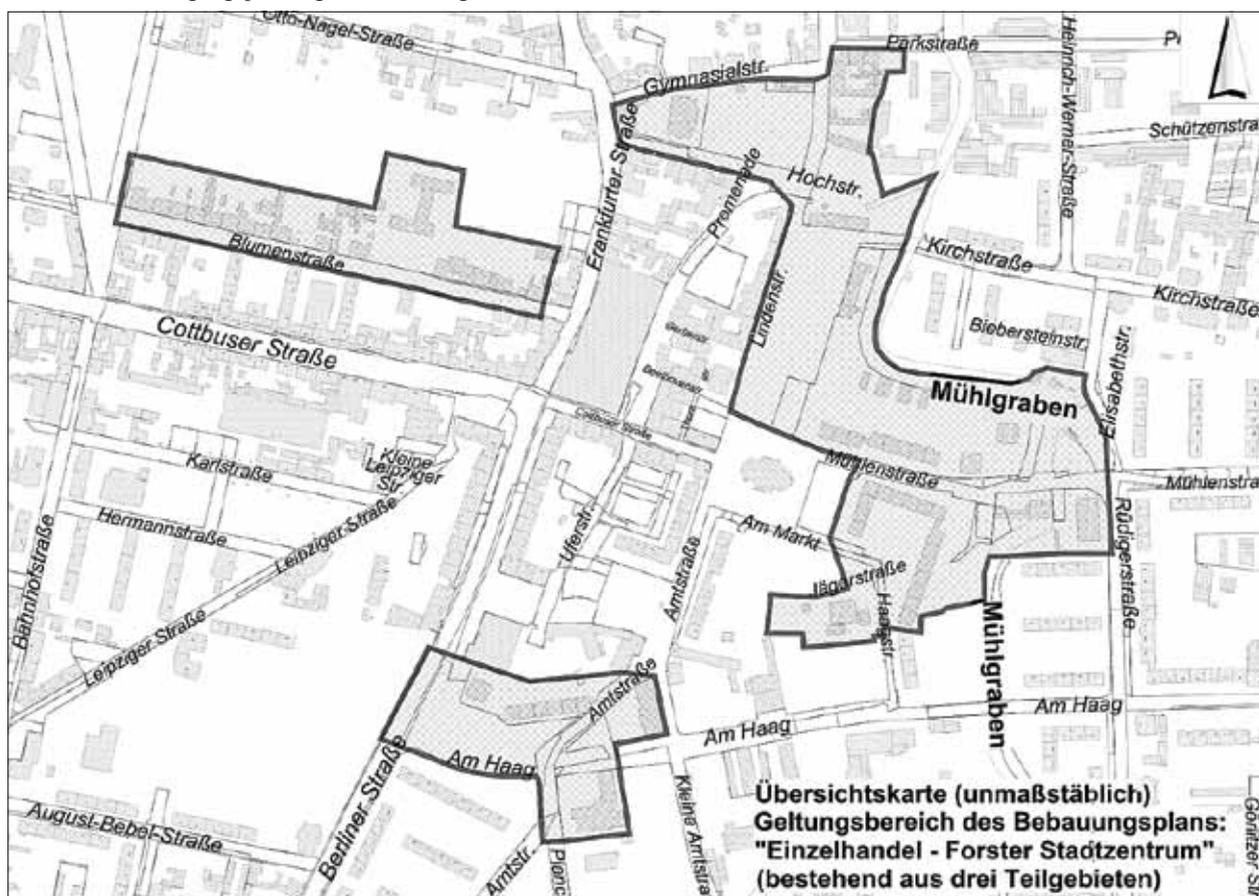
Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509) wird hiermit für den Bebauungsplan „Einzelhandel - Forster Stadtzentrum“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV vom 01.12.2000, GVBl. S. 435; zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, angeordnet. Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den *18.09.2012*



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) mit der Bezeichnung „Euloer Straße, Südabschnitt“ in der Fassung vom Januar 2012

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 15.06.2012 einen Satzungsbeschluss für die Satzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) mit der Bezeichnung „Euloer Straße, Südabschnitt“

in der Fassung vom Januar 2012 gefasst.

Da es sich um eine Satzung nach § 34 Abs.1 Nr. 1 BauGB handelt, war eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich.

Die Satzung wird hiermit erneut bekanntgemacht. Grund: In der Amtsblattveröffentlichung vom 29.06.2012 hatte sich ein Fehler im Lageplan eingeschlichen

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile einge-

treten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.
Forst (Lausitz), den 18.09.2012



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird hiermit für die Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Euloer Straße, Südabschnitt“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV vom 01.12. 2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007, die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009, die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.12.2009, die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.09.2011 und die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012 angeordnet.

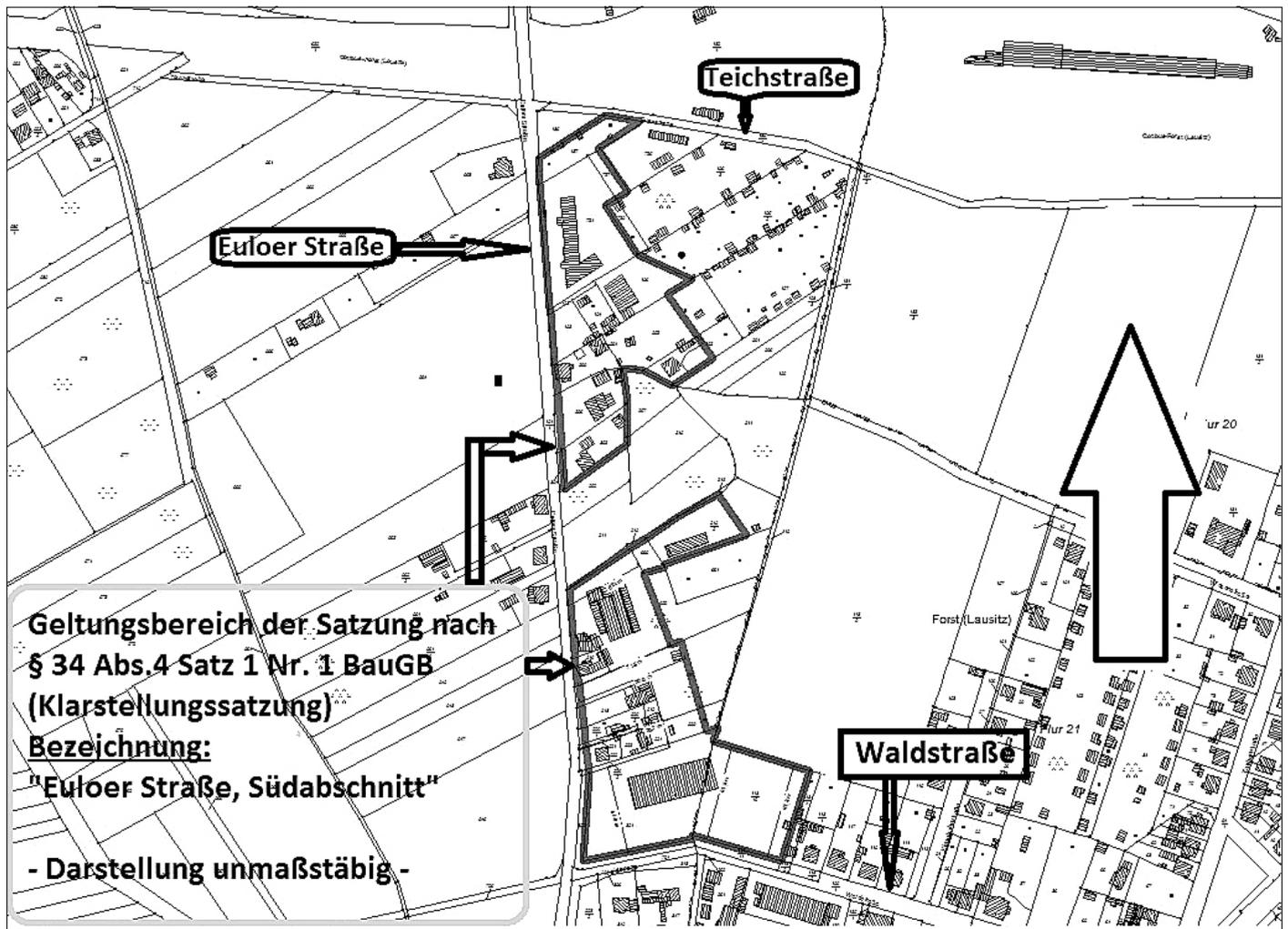
Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 18.09.2012



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Plan siehe Seite 8



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 30. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 29.08.2012

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0749/2012

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A

- **Errichtung einer Netzersatzanlage auf der Kläranlage Forst (Lausitz)**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Errichtung einer Netzersatzanlage auf der Kläranlage Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag an die entsprechende Firma zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0750/2012

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A

- **Stadtgebiet Forst (Lausitz)**

Arbeiten zur Instandhaltung und Neubau von Grundstücksanschlussleitungen

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die - Zeitvertragsarbeiten im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz, Stadtgebiet Forst (Lausitz) Arbeiten zur Instandhaltung und Neubau von Grundstücksanschlussleitungen ord-

nungsgemäß durchgeführt wurde.

Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag an die entsprechende Firma zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0754/2012

Tausch von Grundstücken in der Gemarkung Forst, Bereich Mühlgraben

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Tausch von Grundstücken in der Max-Fritz-Hammer Straße unter Zahlung des Ausgleichsbetrages zzgl. Notar- und Gerichtskosten.

Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 14.09.2012

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0709/2012

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0710/2012

Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0729/2012

Wahl des Ortsbeirates Klein Bademeusel am 03.06.2012

Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Bademeusel lagen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0731/2012

Beschluss zum Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“

1. Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan „1. Änderung Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“.

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

von der westlichen Grenze der Döberner Straße

Im Südosten und Osten:

von der westlichen Grenze der Bundesstraße B 112

Im Norden:

durch die nördliche Grenze der Flurstücke 85/2, 296 und 297, Flur 37, Gemarkung Forst

Im Nordosten:

durch die nordöstliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 297, 298 und 299, Flur 37, Gemarkung Forst

Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0732/2012

Beteiligungsbereich der Stadt Forst (Lausitz) 2010

Die Stadtverordnetenversammlung nahm Beteiligungsbereich 2010 zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0738/2012

1. Beschluss zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Teichstraße“

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Teichstraße“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, für den Bereich „Teichstraße“ eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich der Satzung soll das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet umfassen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB sowie § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0740/2012 (neu)

Bildung eines Vergabebeirates zur Kontrolle der Verwaltung bei Vergabeverfahren

Namentliche Benennung der Beiratsmitglieder und deren Vertreter

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Bildung eines Vergabebeirates zur Kontrolle der Verwaltung bei Vergabeverfahren:

- nach VOB/A ab der Wertgrenze über 50.000 Euro bis 1.000.000 Euro und
- nach VOL/A ab der Wertgrenze über 50.000 Euro bis 100.000 Euro.

Bei den angegebenen Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

Die Geschäftsordnung des Vergabebeirates ist Bestandteil des Beschlusses.

Beträge unter der Wertgrenze unterliegen nicht der Kontrolle des Vergabebeirates.

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für die Kontrolle (Bestätigung der Vergaben) ab Beträgen über den jeweiligen Wertgrenzen, diese unterliegen ebenso nicht der Kontrolle des Vergabebeirates.

Freiberufliche Leistungen unterliegen gleichfalls nicht der Kontrolle des Vergabebeirates, sie sind in Zuständigkeit des Haupt- und Wirtschaftsausschusses ab einer Wertgrenze über 50.000 Euro.

Kontrolle der Verwaltung im Sinne dieses Beschlusses ist die Feststellung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens der Verwaltung im Rahmen der genannten Wertgrenzen für Vergaben nach VOB/A bzw. VOL/A.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0746/2012

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das IV. Quartal 2011

Gemäß § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurden den Stadtverordneten die ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung der Entscheidung des Kämmerers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0747/2012

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.150.000,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 07.08.2012 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0755/2012 (neu)

Bildung eines Festkomitees zur Vorbereitung und Durchführung aller Feierlichkeiten und Veranstaltungen im Jubiläumsjahr „100 Jahre Forster Rosengarten“ 2013

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beauftragte den Bürgermeister bis zum 30.09.2012 die Mitglieder des Festkomitees zur Vorbereitung und Durchführung des Jubiläumsjahres „100 Jahre Forster Rosengarten“ 2013 zu berufen und zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Das Festkomitee sollte mindestens aus 17 Mitgliedern bestehen. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass breite Teile der Forster Bürgerschaft mitwirken können. Für jedes benannte Mitglied ist namentlich ein Vertreter zu benennen. Das Komitee trifft seine Entscheidungen mit 2/3-Mehrheit.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0757/2012

Strategische Ausrichtung der Krankenhaus Forst GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Aufstellung der Wertungskriterien (mit Unterkriterien) einschließlich deren Gewichtung.

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Am Haag“, Änderungsverfahren für eine Teilfläche dieses B-Planes, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 25.01.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, ein Änderungsverfahren für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Am Haag“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 595 und 596, Flur 18, Gemarkung Forst.

Im Norden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 595, 598, Flur 18, Gemarkung Forst, durch die Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 590, Flur 18, Gemarkung Forst, mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 227, Flur 17, Gemarkung Forst, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 227, Flur 17, Gemarkung Forst und deren Verlängerung um ca. 5 m in südöstliche Richtung

- Im Osten: durch eine Linie mit 4-6 m Abstand östlich der östlichen Gebäudekante des Wohnblockes Haagstraße 2 bis 8
- Im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Haag

Die Lage des von der Planung berührten Gebiets ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a (2) BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Insofern wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche dieser umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs.4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des B-Planes für eine Teilfläche des B-Planes „Am Haag“ wird nunmehr mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **08. Oktober 2012 (Montag) bis einschließlich 09. November 2012 (Freitag)**

während folgender Dienstzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Vorflur, Cottbuser Straße 10, in 03149 Forst (Lausitz) öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hierbei kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan bleiben unberücksichtigt.

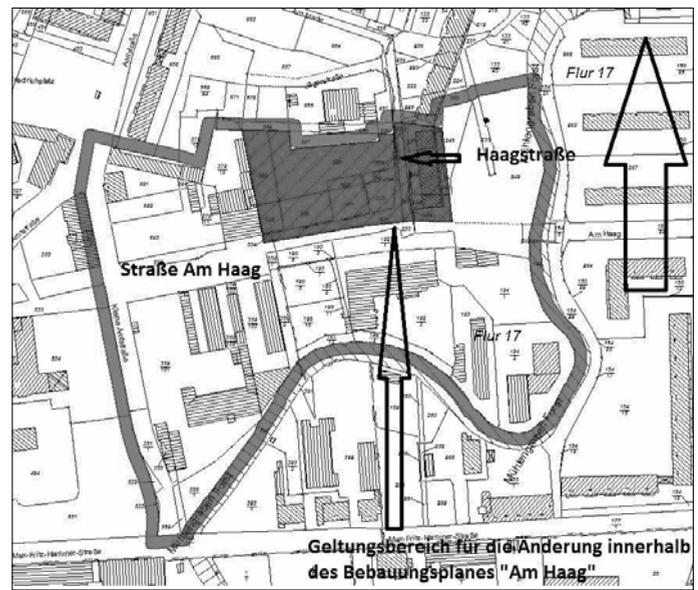
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 18.09.2012

J. Schmidt



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt folgende Liegenschaften zu verkaufen

Angaben zum Grundstück

1. Ehemaliger Schulhort Noßdorf:

- Ort: 03149 Forst (Lausitz)
- Objekt: in zentraler Lage des Ortsteiles Noßdorf gelegenes und mit einem als ehemaligen Schulhort genutzten Wohnhaus bebautes Grundstück;
Noßdorfer Straße 25
Flur: 41
Flurstück: 427
Grundstücksgröße: 1.084 m²
- Gebäude: 1-geschossiges Gebäude mit ausgebautem Dach, relevante Gebäudenutzfläche 240 qm
- Haustechnik: Zentrale Gasheizung (Heizkessel), Wasser- und Abwasseranschluss
Elektroanlagen nach 1990 zum Teil erneuert
- Verkauf: sofort möglich, zurzeit keine Belegung

2. Komplex Schule Noßdorf

- Ort: 03149 Forst (Lausitz)
- Objekt: in zentraler Lage des Ortsteiles Noßdorf gelegenes und mit als Grundschule genutzten Gebäuden bebautes Grundstück;
Noßdorfer Straße 23/ Pestalozzistraße 4
Flur: 41
Flur: 428, 424, 426, 949, 950
Grundstücksgröße: 8.616 m²
- Gebäude: altes Schulgebäude (Backsteinbau) - 2 1/2 geschossig, neues Schulgebäude - 2-geschossiger Flachbau,

Sanitäranbau - 1-geschossiger Flachbau,
Sporthalle - Halle 1-geschossig, Funktionseinbauten 2-geschossig,

relevante	altes	neues	Sanitär-	Sport-
Nutzfläche:	Schulgeb.	Schulgeb.	anbau	halle
	460 m ²	918 m ²	161 m ²	528 m ²

Haustechnik: Wasseranschluss, Abwasser in zentraler Sammelgrube, Warmwasserheizung über Feststoffbrennkesselanlage, Elektroanlage nach 1990 zum Teil erneuert

Verkauf: mit Schuljahresende 2013/2014

Gutachterliche Bewertungen zu den Objekten liegen vor.

Angebote richten Sie bitte bis 19.10.2012 an

Stadt Forst (Lausitz)

Fachbereich 40

Abteilung Liegenschaften

Promenade 9

03149 Forst (Lausitz)

Besichtigungstermine und Rückfragen unter 0 35 62/98 93 34

Weitere Objekte werden in Kürze in der regionalen Presse und auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) angeboten.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2010

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 14.09.2012 wurde den Stadtverordneten der Beteiligungsbericht 2010 zur Kenntnis gegeben. Der Beteiligungsbericht kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) eingesehen werden.

Forst (Lausitz) den 17.09.2012

Dr. Jürgen Goldschmidt

Hauptamtlicher Bürgermeister